

Leistungsberechtigte, notwendiger Lebensunterhalt, Regelbedarfe

Weisungsänderung - Stand 01.09.2021

- Die Höhe des Kostenbeitrags für den Mahlzeitendienst, Kap. 3.3., wurde aktualisiert. Künftig können auch Kosten für einen Mittagstisch in einem Restaurant oder einer Gaststätte übernommen werden, sofern die Anspruchsvoraussetzungen vorliegen.

Weisungsänderung - Stand 01.08.2021

- Aus gegebenen Anlass erfolgt in Kap. 2.1 der ausdrückliche Hinweis, dass Personen mit Bezug einer sog. „Arbeitsmarktrente“ keinen Anspruch auf Leistungen nach dem 3. Kapitel SGB XII haben.
Die Zuständigkeit liegt in diesen Fällen beim Jobcenter.

Weisungsänderung - Stand 01.03.2021

- Es wurde eine Anpassung in Kap. 6.4, Kinderbetreuung in fremden Familien, an die geänderte Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts vorgenommen.
Zukünftig sind vorrangig Leistungen nach den §§ 27 ff. SGB VIII der Jugendhilfe auch in Fällen der Verwandtenpflege zu erbringen.
In Bestandsfällen sind die Sorgeberechtigten zur Antragsstellung beim zuständigen Jugendhilfeträger aufzufordern, zudem sind Kostenerstattungsansprüche für die in der Vergangenheit erbrachten Leistungen nach dem 3. Kapitel SGB XII beim jeweiligen Jugendhilfeträger anzumelden.

Weisungsänderung - Stand 01.01.2020

- In Kap. 3.1 wurde der leistungsberechtigte Personenkreis um die Personen in besonderen Wohnformen i.S.d. § 42a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Satz 3 SGB XII erweitert.
- Kap. 6 wurde aktualisiert
- Kap. 7.3 „Abweichender Bedarf bei kostenlosem Mittagessen in einer WfbM“ wurde gestrichen. Ab dem 01.01.2020 gibt es einen neuen Mehrbedarf für das Mittagessen in

Leistungsberechtigte, notwendiger Lebensunterhalt, Regelbedarfe

einer WfbM in § 42 b SGB XII, eine Kürzung des Regelsatzes bei Teilnahme an einem Mittagessen in einer WfbM ist nicht mehr zulässig.

- Kap. 7.3 enthält nun eine Sonderregelung zu abweichenden Bedarfen in besonderen Wohnformen nach der zum 01.01.2020 in Kraft getretenen Vorschrift des § 27a Abs. 4 Satz 4 SGB XII
- Kap. 8 wurde auf Grund der Neufassung des § 27b SGB XII zum 01.01.2020 aktualisiert. Insbesondere wurde die Zahlung einer monatlichen antragsunabhängigen Bekleidungs pauschale in Kap. 8.4 aufgenommen.
- Kap. 9 „Sonderregelung für den Lebensunterhalt“ wurde neu aufgenommen.

23. Ergänzungslieferung - Stand 01.07.2019

- Kap. 7.4.4 wurde geändert. Sofern Kinder bei anderen Personen als bei ihren Eltern untergebracht sind, ist das an die Pflegeperson gezahlte Kindergeld nicht auf die Höhe der Leistungen des Kindes anzurechnen.

22. Ergänzungslieferung - Stand 01.01.2019

- Die Regelungen zum Einkommenseinsatz beim Kostenbeitrag für Mahlzeitendienst wurden überarbeitet (Kap. 4.3 und 4.4).
- Kap. 7.4 – Abweichender Bedarf für Betreuungspauschalen – wurde entfernt. Mietvertraglich vereinbarte Betreuungspauschalen sind Bestandteil der angemessenen Kosten der Unterkunft, eine abweichende Festlegung des Regelbedarfs kommt nicht in Betracht¹ (vgl. I - § 22 SGB II, Zi. 2.2.4).
- Kap. 8.3.2 – Taschengeld für Untersuchungshäftlinge – wurde an die aktuelle Rechtsprechung des BSG² angepasst. Es ist ein Taschengeld analog § 27b Abs. 2 Satz 2 SGB XII zu gewähren.

21. Ergänzungslieferung - Stand 01.07.2018

- Die Beträge bei Bekleidungsbeihilfen in Einrichtungen wurden aktualisiert (Kap. 8.4)

¹ vgl. BSG, Urteil vom 14.04.2011 – B 8 SO 19/09 R

² vgl. BSG, Urteil vom 14.12.2017 – B 8 SO 16/16 R

Leistungsberechtigte, notwendiger Lebensunterhalt, Regelbedarfe

18. Ergänzungslieferung – Stand 01.10.2016

- Der Anteil der KdU für Kinder im Haushalt von Großeltern wurde aktualisiert (7.5.3).
- Hinsichtlich des Barbetrages in Einrichtungen erfolgte eine Klarstellung unter 8.2.1.

16. Ergänzungslieferung - Stand 01.01.2016

- Die Regelungen zum Mahlzeitendienst unter Kap. 4 wurden hinsichtlich der Voraussetzungen und eines Deckelungsbetrages angepasst.
- Es wurde eine Regelung zur Gewährung von Leistungen für Unionsbürger in Anlehnung an die BSG-Rechtsprechung vom 03.12.2015 eingefügt (Kap. 3.2.3).

14. Ergänzungslieferung - Stand 01.01.2015

- Das Verfahren bei Übernahme von Fällen in den Rechtskreis des SGB XII aufgrund von amtsärztlichen Gutachten wurde dahingehend verdeutlicht, dass in diesen Fällen eine Einschaltung des Rententrägers zwecks Feststellung der Dauerhaftigkeit der Erwerbsminderung zu erfolgen hat. Die Feststellung der Dauerhaftigkeit der

Erwerbsminderung obliegt ausschließlich dem Rententräger und ist im Zuge der Bundesfinanzierung der Leistungen des 4. Kapitels unerlässlich.

- Die Regelungen zum abweichenden Bedarf bei kostenlosem Mittagessen in einer Werkstatt wurden konkretisiert. Solange sich der Behinderte Mensch im Eingangsbereich befindet, handelt es sich um eine Leistung der Bundesagentur für Arbeit, so dass das Mittagessen keine Leistung der Sozialhilfe darstellt.

13. Ergänzungslieferung - Stand 01.07.2014

- Die Regelung zur Bewilligung eines Taschengeldes für Untersuchungshäftlinge wurde überarbeitet (Kap. 8.3). **Barbeträge** für Untersuchungshäftlinge sind mit sofortiger Wirkung von den Städten und Gemeinden in eigener Zuständigkeit zu erbringen. Alle Anträge bezüglich der Übernahme von **Mietzahlungen** während der Haft sind weiterhin dem Kreissozialamt vorzulegen.

Leistungsberechtigte, notwendiger Lebensunterhalt, Regelbedarfe

- Die Obergrenze für Bekleidungsbeihilfen bei Hilfen in Einrichtungen ist entfallen (Kap. 8.4).

12. Ergänzungslieferung - Stand 01.01.2014

- Die Festsetzungen der Regelsatzanpassung ab den 01.01.2014 wurden eingearbeitet. Die Beträge zu den einzelnen Positionen wurden in Kap. III-01 eingearbeitet. Entsprechende Verweise wurden eingefügt.
- Es wurde ein neues Kapitel 3 zum Personenkreis des § 27 Abs. 1 SGB XII sowie der Abgrenzung bzw. Übergang SGB II/SGB XII aufgenommen.
- Die Verfahrensweise bei der Beantragung von Bekleidungsbeihilfen in Heim wurde überarbeitet. Bisher wurde der Antrag auf Bekleidungsbeihilfe von den jeweiligen Heimen gestellt. Das Antragsverfahren hat sich nunmehr geändert. Ab sofort sind die Anträge von den jeweiligen Heimbewohnern bzw. von den Betreuern/Bevollmächtigten der Heimbewohner zu stellen.
- Neu aufgenommen wurden unter Punkt 7.6 Hinweise, dass bei mehrmonatigem Aufenthalt bei Verwandten im Heimatstaat kein Anspruch auf Regelleistung besteht.

10. Ergänzungslieferung - Stand 01.01.2013

- Die Festsetzungen der Regelsatzanpassung ab dem 01.01.2013 wurden eingearbeitet

8. Ergänzungslieferung - Stand 01.01.2012

- Die Festsetzungen der Regelsatzanpassung ab dem 01.01.2012 wurden eingearbeitet.
- Es wurden redaktionelle Anpassungen vorgenommen.

7. Ergänzungslieferung - Stand 01.07.2011

- Das 3. Kapitel SGB XII wurde durch Artikel 3 des Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 24.03.2011 neu gefasst.

Leistungsberechtigte, notwendiger Lebensunterhalt, Regelbedarfe

- Die Ausführungen zu den §§ 27 - 29 SGB XII wurden an die neuen gesetzlichen Regelungen angepasst und um neue Tatbestände erweitert sowie redaktionell überarbeitet.
- Die früheren Ausführungen zu den §§ 27 Abs. 3, 28 SGB XII sind jetzt Teil der Ausführungen zum Ersten Abschnitt des Dritten Kapitels SGB XII.

Leistungsberechtigte, notwendiger Lebensunterhalt, Regelbedarfe**INHALTSVERZEICHNIS**

1	VORBEMERKUNGEN	2
2	LEISTUNGSBERECHTIGTE (§ 27 ABS. 1 SGB XII).....	2
2.1	PERSONENKREIS	2
2.2	ABGRENZUNG UND ÜBERGANG SGB II / SGB XII.....	3
2.2.1	<i>Nicht rentenberechtigte Arbeitssuchende</i>	<i>5</i>
2.2.2	<i>Rentenberechtigte Arbeitssuchende.....</i>	<i>5</i>
2.2.3	<i>Leistungsanspruch Unionsbürger bei gleichzeitigem Leistungsausschluss von Leistungen nach dem SGB II 5</i>	
3	MAHLZEITENDIENST (§ 27 ABS. 3 SGB XII).....	6
3.1	VORBEMERKUNG.....	6
3.2	AUFGABEN / PERSONENKREIS.....	6
3.3	KOSTENBEITRAG	7
3.4	EINSATZ VON EINKOMMEN UND VERMÖGEN.....	7
3.4.1	<i>Einkommen</i>	<i>7</i>
3.4.3	<i>Heranziehung Unterhaltspflichtiger.....</i>	<i>8</i>
3.5	KOSTENÜBERNAHME DURCH DEN SOZIALHILFETRÄGER / VERFAHREN	8
4	WARMWASSERBEREITUNGSKOSTEN (§ 27A ABS. 1 SGB XII)	8
5	REGELBEDARFE	8
6	ABWEICHENDER BEDARF (§ 27 A ABS. 4 UND ABS. 5 SGB XII).....	9
6.1	VORBEMERKUNGEN.....	9
6.2	ABWEICHENDER BEDARF BEI MAHLZEITENDIENST	9
6.3	KEINE ABWEICHENDE FESTSETZUNG BEI BEDARFEN DER UNTERKUNFT IN BESONDEREN WOHNFORMEN (§ 42A ABS. 2 SATZ 1 NUMMER 2 UND SATZ 3 SGB XII).....	10
6.4	ABWEICHENDE BEDARFE BEI DER KINDERBETREUUNG IN FREMDEN FAMILIEN.....	10
6.4.1	<i>Zuständigkeit nach dem SGB VIII</i>	<i>10</i>
6.4.2	<i>Zuständigkeit nach dem SGB XII.....</i>	<i>12</i>
6.4.2.1	<i>Vorbemerkungen.....</i>	<i>12</i>
6.4.2.2	<i>Höhe der Leistungen</i>	<i>12</i>
6.4.2.3	<i>Kosten der Unterkunft.....</i>	<i>13</i>
6.4.2.4	<i>Anrechnung des Kindergeldes.....</i>	<i>13</i>
6.5	LEISTUNGEN BEI MEHRMONATIGEM AUFENTHALT BEI VERWANDTEN IM HEIMATSTAAT.....	13
7	NOTWENDIGER LEBENSUNTERHALT IN EINRICHTUNGEN (§ 27B SGB XII)	14
7.1	VORBEMERKUNGEN.....	14
7.2	BARBETRAG IN EINRICHTUNGEN (§ 27B ABS. 2 UND 3 SGB XII)	14
7.2.1	<i>Vorbemerkungen.....</i>	<i>14</i>
7.2.2	<i>Hilfeempfänger über 18 Jahre.....</i>	<i>15</i>
7.2.3	<i>Zusatzbarbetrag nach § 133a SGB XII.....</i>	<i>15</i>
7.2.4	<i>Entschädigungsrente nach §§ 279 ff LAG</i>	<i>15</i>
7.2.5	<i>Hilfeempfänger unter 18 Jahre.....</i>	<i>15</i>
7.2.6	<i>Verfahren</i>	<i>16</i>
7.2.7	<i>Hilfe zum Lebensunterhalt und Barbetrag.....</i>	<i>16</i>
7.3	SONDERFALL: BARBETRAG FÜR HÄFTLINGE	16
7.3.1	<i>Zuständigkeit</i>	<i>16</i>
7.3.2	<i>Untersuchungshäftlinge.....</i>	<i>17</i>
7.3.3	<i>Strafgefangene.....</i>	<i>17</i>
7.4	BEKLEIDUNGSPAUSCHALE IN EINRICHTUNGEN (§ 27B ABS. 2 UND 4 SGB XII).....	18
8	SONDERREGELUNGEN FÜR DEN LEBENSUNTERHALT (§ 27C SGB XII).....	18

1 Vorbemerkungen

Am 25. Februar 2011 hat der Bundesrat das Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch beschlossen, das am 29.03.2011 im Bundesgesetzblatt (BGBl. I Seite 453 ff.) veröffentlicht wurde.

Die danach ab 01. Januar 2011 geltenden Regelsätze sowie die angepassten Mehrbedarfzuschläge nach § 30 SGB XII, die Barleistungen nach § 27b Abs. 2 SGB XII und die Höhe der Belastungsgrenzen gem. § 62 Abs. 2 S. 5 SGB V sind in die neu gefassten Richtlinien zum Dritten Kapitel des SGB XII aufgenommen worden.

Die Höhe der Regelsätze wird gemäß § 28 Absatz 1 SGB XII durch Bundesgesetz ermittelt (hier: Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch) und gilt demnach unmittelbar, sofern die Länder keine abweichende Neufestsetzung vornehmen (§ 29 Absatz 1 SGB XII).

Die bisherigen Arbeitshinweise werden an die neue Struktur des Dritten Kapitels SGB XII angepasst. Die Arbeitshinweise werden ferner unter dem jeweiligen Abschnitt des Dritten Kapitels SGB XII zusammenfassend behandelt.

2 Leistungsberechtigte (§ 27 Abs. 1 SGB XII)

2.1 Personenkreis

Folgende Personen haben im Bedarfsfall Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt unmittelbar nach dem SGB XII:

- Personen, die eine befristete Rente wegen voller Erwerbsminderung beziehen oder die Voraussetzungen zum Bezug einer solchen Rente erfüllen, ohne einen tatsächlichen Rentenanspruch zu haben.
Diese Personen haben keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld II, weil sie dem Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung stehen, andererseits keinen Anspruch auf Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, weil das Merkmal der Dauerhaftigkeit nach § 41 Abs. 1 Satz 1 SGB XII nicht erfüllt ist.
- Personen, die eine vorzeitige Altersrente mit 63 Jahren in Anspruch genommen haben, bis zum Erreichen der regulären Altersgrenze nach § 41 Abs. 2 SGB XII.
- Personen, deren Anspruch auf Arbeitslosengeld II endet, weil sie sich voraussichtlich länger als 6 Monate in einer stationären Einrichtung aufhalten (§ 7 Abs. 4 Satz 1 SGB II).
- Personen, die in Räumlichkeiten i. S. d. § 42a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Satz 3 SGB XII (besondere Wohnform) leben, keinen Anspruch auf Leistungen nach dem 4. Kapitel SGB XII haben und die unter den üblichen Bedingungen

Leistungsberechtigte, notwendiger Lebensunterhalt, Regelbedarfe

des allgemeinen Arbeitsmarktes weniger als 15 Stunden wöchentlich erwerbstätig sind (§ 7 Abs. 4 Satz 4 SGB II).

- Kinder unter 15 Jahren, die in einer Bedarfsgemeinschaft mit Beziehern von Grundsicherung leben (z. B. bei den Großeltern) und ihren Lebensunterhalt vor allem aus Unterhaltsansprüchen nicht sicherstellen können.
- Ausländer, denen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG erteilt wurde, dies sind z. B. Ausländer, bei denen ein Abschiebehindernis festgestellt wurde, weil ihnen im Herkunftsstaat Folter droht oder aus anderen Gründen eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Hier gilt es allerdings zu beachten, dass dieser Personenkreis auch Leistungen nach dem SGB II erhalten kann. Die Unterscheidungskriterien sind die gleichen wie bei deutschen Staatsangehörigen (bspw. Einschränkung der Erwerbsfähigkeit etc.)
- Personen, deren Antrag auf Grundsicherung abgelehnt wird, weil die Sozialhilfebedürftigkeit in den letzten zehn Jahren vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde (§ 41 Abs. 4 SGB XII).
- Bewohner von vollstationären Einrichtungen der Pflege, der Altenhilfe oder der Eingliederungshilfe für Behinderte (in Alten-, Pflege- oder Behindertenwohnheimen), deren eigenes Einkommen und Vermögen nicht ausreicht, die Kosten der Unterkunft zu zahlen (Lebensunterhalt in Einrichtungen, § 35 SGB XII)

Personen, die eine sog. „Arbeitsmarktrente“ beziehen, sind erwerbsfähig i.S.d. § 8 Abs. 1 SGB II.¹ Die Betroffenen erhalten diese Leistung vom Rentenversicherungsträger, wenn sie in der Lage sind, zwischen drei und sechs Stunden täglich erwerbstätig zu sein, nach Ansicht des Rentenversicherungsträgers der Arbeitsmarkt für sie jedoch verschlossen ist.

Es besteht in diesen Fällen daher auch kein Anspruch auf Leistungen nach dem 3. Kapitel SGB XII, sondern auf Arbeitslosengeld II.

2.2 Abgrenzung und Übergang SGB II / SGB XII

Das Abgrenzungskriterium anhand dessen zu beurteilen ist, ob für einen Hilfesuchenden das SGB II oder das SGB XII einschlägig ist, ist die Erwerbsfähigkeit.

Über die Erwerbsfähigkeit entscheidet gemäß § 44a Abs. 1 Satz 1 SGB II die Agentur für Arbeit.

¹ BSG, Urteil v. 21.12.2009, B 14 AS 42/08 R

Leistungsberechtigte, notwendiger Lebensunterhalt, Regelbedarfe

Die Erwerbsfähigkeit ist in § 8 Abs. 1 SGB II gesetzlich definiert. Danach ist erwerbsfähig, wer nicht wegen Krankheit oder Behinderung auf absehbare Zeit außerstande ist, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein.

Bei dem negativen Tatbestandsmerkmal „auf absehbare Zeit“ wird nach den einschlägigen Kommentaren ein Zeitraum von sechs Monaten zugrunde gelegt. Der Sechs-Monats-Zeitraum ist im Rentenrecht ausgehend vom Gedanken des § 101 Abs. 1 SGB VI anerkannt, weil eine Rente nicht vor Beginn des siebten Kalendermonats nach Eintritt der Minderung der Erwerbsfähigkeit geleistet wird. An diese Zeitgrenze knüpft auch der Leistungsausschluss des § 7 Abs. 4 Satz 3 Nr. 1 SGB II an.

Daraus ergibt sich folgende Zuordnung:

Prognose / Leistungsbild	Täglich weniger als 3 Stunden (Erwerbsminderung / Erwerbsunfähigkeit)
voraussichtlich bis zu 6 Monaten	SGB II
voraussichtlich länger als 6 Monate, aber nicht auf Dauer	3. Kapitel SGB XII <u>oder</u> (vorrangig) Sozialgeld nach dem SGB II, wenn erwerbsfähiger Angehöriger in der BG
voraussichtlich auf Dauer	4. Kapitel SGB XII <u>oder</u> (nachrangig) Sozialgeld nach dem SGB II, wenn erwerbsfähiger Angehöriger in der BG und dem Grunde nach kein Anspruch auf Leistungen nach dem 4. SGB XII besteht (Vermögensfreibeträge im SGB XII überschritten)

Bei Antragstellung ist auf die Vorlage eines Nachweises über die Erwerbsminderung zu achten. Dieser ist ggf. vor einer Antragsaufnahme anzufordern. Bis zur Erbringung des Nachweises gilt der Hilfesuchende grundsätzlich als erwerbsfähig und fällt in den Rechtskreis des SGB II.

Sofern ein Erstattungsanspruch seitens des Jobcenters angemeldet wird, ist mit Bekanntwerden des Hilfefalles eine Antragstellung zu vermerken. Nach erfolgter Entscheidung über den Rentenanspruch ist der Fall nach dem 3. oder 4. Kapitel SGB XII

Leistungsberechtigte, notwendiger Lebensunterhalt, Regelbedarfe

zu übernehmen, sofern der Bedarf nicht vollständig durch die Rente gedeckt werden kann.

2.2.1 Nicht rentenberechtigte Arbeitssuchende

Stellt das Jobcenter nach Auswertung des ärztlichen Gutachtens fest, dass wegen fehlender Erwerbsfähigkeit die Anspruchsvoraussetzungen nicht (mehr) erfüllt sind

und sind die Wartezeiten bzw. die besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für einen Rentenanspruch offensichtlich nicht erfüllt, so wird der Träger der Sozialhilfe über seine Zuständigkeit vom Jobcenter informiert. Gleichzeitig wird das Jobcenter einen Erstattungsanspruch nach § 103 SGB X geltend machen.

Dem Sozialhilfeträger werden die zur Entscheidung zugrundeliegenden Unterlagen zur Verfügung gestellt. Der Leistungen nach dem SGB II werden solange gewährt, bis mit dem Sozialhilfeträger Einvernehmen über die Zuständigkeit erzielt wurde.

Erfolgt auf Basis eines ärztlichen Gutachtens (Gesundheitsamt/ärztlicher Dienst der BA) eine Übernahme in den Rechtskreis SGB XII und wird laut Gutachten eine Nachuntersuchung empfohlen, also eine Dauerhaftigkeit nicht festgestellt, so ist der Rententräger zwecks Begutachtung heranzuziehen. Dies gilt auch in den Fällen, in denen offensichtlich kein Rentenanspruch bestehen wird. Die Feststellung der dauerhaften Erwerbsminderung obliegt ausschließlich dem Rententräger.

Der Fall ist bis zum Ergebnis durch den Rententräger 3. Kapitel SGB XII zu führen.

Im Zuge der Refinanzierung der Grundsicherungsleistungen zu nunmehr 100 % durch den Bund ist eine sachgerechte Zuordnung zu den Leistungen des 3. oder 4. Kapitels SGB XII unerlässlich.

2.2.2 Rentenberechtigte Arbeitssuchende

Bei Leistungen nach dem 4. Kapitel SGB XII wird auf die Arbeitshinweise zu §§ 41 – 44 SGB XII, Ziffer 9.4.5 und 9.4.6 verwiesen.

2.2.3 Leistungsanspruch Unionsbürger bei gleichzeitigem Leistungsausschluss von Leistungen nach dem SGB II

Mit Urteil vom 03.12.2015² hat das Bundessozialgericht entschieden, dass der Ausschluss arbeitssuchender Unionsbürger von SGB II-Leistungen erst recht auch auf diejenigen Unionsbürger zutrifft, die über kein Aufenthaltsrecht nach dem Freizügigkeitsgesetz oder dem Aufenthaltsgesetz verfügen. Für diesen Personenkreis kann, bei verfestigtem Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland ein Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem 3. Kapitel bestehen. Die

² BSG-Urteil vom 03.12.2015, Az.: B 4 AS 44/15R

Leistungsberechtigte, notwendiger Lebensunterhalt, Regelbedarfe

Ansprüche sind auch an der Bewertung aufenthaltsrechtlicher Kriterien zu messen. Eine Leistungspflicht bzw. ein Leistungsanspruch entscheidet sich zwischen den Leistungssystemen des SGB II und SGB XII.

Die Fallbearbeitung für diese Fälle erfolgt zentral durch den Kreis Viersen. Entsprechende Anträge sind dem Kreis Viersen zur weiteren Bearbeitung zuzuleiten.

3 Mahlzeitendienst (§ 27 Abs. 3 SGB XII)

3.1 Vorbemerkung

Die Regelung, nach der Hilfe zum Lebensunterhalt auch geleistet werden kann, wenn zuvor keine Hilfebedürftigkeit besteht, aber einzelne erforderliche Tätigkeiten nicht verrichtet werden können und die deshalb erforderlichen Hilfen nicht aus eigenen Mitteln bestritten werden können, ist in sprachlich überarbeiteter Form aus § 27 Absatz 3 (alt) SGB XII übernommen worden.

Die nachstehenden Regelungen sind daher inhaltsgleich zu den bisherigen Regelungen.

3.2 Aufgaben / Personenkreis

Aufgabe des Mahlzeitendienstes ist es, Personen, die nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten in der Lage sind, sich selbst eine warme Mittagsmahlzeit zu bereiten und auch keine Möglichkeit haben, diese anderweitig, insbesondere im Wege der Verwandten- oder Nachbarschaftshilfe zu erhalten, täglich mit einem Mittagessen zu versorgen.

Am Mahlzeitendienst können teilnehmen:

- a) Alle Personen, die wegen Gebrechlichkeit oder aus gesundheitlichen Gründen nicht in der Lage sind, ihre Mahlzeiten selbst zuzubereiten, und die keine Gelegenheit haben, durch sonstige Dritte eine Mahlzeit zubereiten zu lassen oder bei sonstigen Dritten eine Mahlzeit einzunehmen.
- b) alle Personen, die wegen Gebrechlichkeit oder aus gesundheitlichen Gründen nicht in der Lage sind, selbst zu kochen (z. B. Sterbefall, längerer Krankenhausaufenthalt oder Kur eines Haushaltsangehörigen). In diesen Fällen ist die Inanspruchnahme befristet.

Die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des Mahlzeitendienstes sind durch geeignete Nachweise zu dokumentieren, z.B. Vorlage eines ärztlichen Gutachtens, Nachweis eines Pflegegrades etc.

Leistungsberechtigte, notwendiger Lebensunterhalt, Regelbedarfe

Aus natürlichen Gründen gehören zum Personenkreis für den Mahlzeitendienst überwiegend ältere Menschen. Die Hilfe ist jedoch generell an keine Altersgrenze gebunden.

Die Hilfe kommt nur in Betracht, wenn die nachfragende Person über ausreichendes Einkommen und Vermögen verfügt, um ihren Lebensunterhalt ansonsten sicherzustellen. Bezieher laufender Leistungen fallen nicht unter § 27 Abs. 3, sondern bei ihnen ist nach § 27a Abs. 4 SGB XII eine Erhöhung des Regelsatzes vorzunehmen (vgl. Zi. 6.2).³

Es können maximal die angemessenen Kosten für ein Mittagessen im Rahmen des Mahlzeitendienstes übernommen werden. Als angemessen gilt ein Betrag von maximal 7,20 €.

Auch Kosten für einen Mittagstisch in einem Restaurant oder einer Gaststätte können bis zur Höhe des maximal angemessenen Betrags von 7,20 € übernommen werden.

3.3 Kostenbeitrag

Bei der erweiterten Hilfe zum Lebensunterhalt für einzelne Verrichtungen handelt es sich um eine Ermessensleistung. Gemäß § 27 Abs. 3 S. 2 SGB XII kann von dem Nutzer ein angemessener Kostenbeitrag für die Kosten des Mahlzeitendienstes aus dem Einkommen und Vermögen verlangt werden.

3.4 Einsatz von Einkommen und Vermögen

3.4.1 Einkommen

Das Einkommen ist nach § 82 SGB XII zu ermitteln.

Der zu leistende Kostenbeitrag aus vorhandenem, den Sozialhilfebedarf übersteigenden bereinigten Einkommen ergibt sich im Detail aus Kapitel III-01 „Übersicht über die Sozialleistungsbeträge“ Ziff. 6.

4.4.2 Vermögen

Einzusetzendes Vermögen ist nach § 90 SGB XII zu ermitteln. Eine Kostenbeteiligung des Sozialhilfeträgers kommt grundsätzlich erst dann in Betracht, wenn das verwertbare Vermögen verbraucht ist.

³ SG Lüneburg v. 22.02.2005 - S 23 SO 29/05 ER

Leistungsberechtigte, notwendiger Lebensunterhalt, Regelbedarfe

3.4.3 Heranziehung Unterhaltspflichtiger

Unterhaltspflichtige sind zu den Kosten des Mahlzeitendienstes im Rahmen des § 94 SGB XII nicht heranzuziehen, wenn anzunehmen ist, dass der mit der Inanspruchnahme des Unterhaltspflichtigen verbundene Verwaltungsaufwand in keinem angemessenen Verhältnis zu der Unterhaltsleistung stehen wird.

3.5 Kostenübernahme durch den Sozialhilfeträger / Verfahren

Können Teilnehmer am Mahlzeitendienst die entstehenden Kosten je täglicher Mittagsmahlzeit nicht vollständig aus ihrem Einkommen und Vermögen aufbringen, werden die nicht gedeckten Kosten der Mittagsmahlzeit im Rahmen der Hilfeförderung nach § 27 Abs. 3 SGB XII übernommen.

Über die Anträge auf Gewährung der Hilfe im Rahmen des Mahlzeitendienstes entscheiden gem. § 1 der Satzung über die Durchführung der Sozialhilfe Städte und Gemeinden.

Hinsichtlich der Prüfung der Verhältnisse empfiehlt sich eine enge Zusammenarbeit mit den jeweils zuständigen Altenfachberatern bzw. mit dem Träger des Mahlzeitendienstes.

4 Warmwasserbereitungskosten (§ 27a Abs. 1 SGB XII)

Mit dem Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch wird in § 27a Absatz 1 Satz 1 SGB XII (und analog in § 20 Absatz 1 Satz 1 SGB II) klargestellt, dass die in die Regelbedarfsbemessung einfließenden Kosten für Haushaltsenergie die Kosten für die Erzeugung von Warmwasser zukünftig nicht mehr umfassen.

5 Regelbedarfe

Mit § 27 a Abs. 2 SGB XII wird der neue Begriff des Regelbedarfs eingeführt. Dieser tritt hinsichtlich der Bedarfsermittlung für die Höhe der pauschalierten monatlichen Leistung und damit auch hinsichtlich der Abgrenzung gegenüber den übrigen zum notwendigen Lebensunterhalt zählenden Bedarfen an die Stelle des Begriffs des Regelsatzes. Die Abgrenzung wird aus dem Inhalt des geltenden § 28 Abs. 1 SGB XII übernommen. Entsprechend der Neustrukturierung des Dritten Kapitels wird jedoch nicht mehr auf die betreffenden Paragraphen verwiesen, sondern auf die betreffenden Abschnitte.

Die Regelbedarfe sind bei Kindern und Jugendlichen nach dem Alter zu differenzieren.

Bei einer erwachsenen Person ist zunächst danach zu differenzieren, ob sie

a) in einer Wohnung nach § 42a Abs. 2 Satz 2 lebt oder

Leistungsberechtigte, notwendiger Lebensunterhalt, Regelbedarfe

- b) nicht in einer Wohnung lebt, weil ihr ein persönlicher Wohnraum und mit weiteren Personen zusätzliche Räumlichkeiten nach § 42a Abs. 2 Satz 3 zur gemeinschaftlichen Nutzung überlassen werden (sog. besondere Wohnform) oder
- c) ob sich deren notwendiger Lebensunterhalt nach § 27b bestimmt (stationäre Einrichtung).

Des Weiteren ist zu prüfen, ob die erwachsene Person allein oder mit einem Ehegatten / Lebenspartner oder in einer eheähnlichen / lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft mit einem Partner zusammenlebt.

6 Abweichender Bedarf (§ 27 a Abs. 4 und Abs. 5 SGB XII)

6.1 Vorbemerkungen

§ 27 Abs. 4 Satz 1 SGB XII enthält die Ausnahmen von der Zahlung von Regelsätzen. Danach kann der Regelsatz im Einzelfall abweichend festgesetzt werden, wenn ein Bedarf ganz oder teilweise anderweitig gedeckt ist oder unabweisbar – also aus nicht zu vermeidenden Gründen – erheblich von durchschnittlichen Bedarfen abweicht.

Satz 2 und 3 enthalten Regelungen zur konkreten Höhe der abweichenden Regelsatzfestsetzung.

§ 27 Abs. 5 regelt die abweichende Leistungsgewährung bei minderjährigen Leistungsberechtigten, die in einer anderen Familie, insbesondere in einer Pflegefamilie, oder bei anderen Personen als bei ihren Eltern oder einem Elternteil untergebracht sind.

6.2 Abweichender Bedarf bei Mahlzeitendienst

Für Personen, die im laufenden Bezug sind und den Mahlzeitendienst in Anspruch nehmen, ist der Bedarf abweichend vom Regelsatz festzusetzen.

Es sind die tatsächlichen Kosten des Mahlzeitendienstes – sofern angemessen – zu übernehmen, dabei ist jedoch der im Regelsatz enthaltene Betrag für ein Mittagessen abzusetzen.

Zur Klarstellung: Personen, die nicht im laufenden Bezug sind, ist diese Hilfe nach § 27 Abs. 3 SGB XII zu gewähren unter Berücksichtigung eines Kostenbeitrages (siehe oben).

Leistungsberechtigte, notwendiger Lebensunterhalt, Regelbedarfe

6.3 Keine abweichende Festsetzung bei Bedarfen der Unterkunft in besonderen Wohnformen (§ 42a Abs. 2 Satz 1 Nummer 2 und Satz 3 SGB XII)

Gemäß § 27a Abs. 4 Satz 4 SGB XII ist für Leistungsberechtigte, die nicht in einer Wohnung leben und deren Regelbedarf sich aus der Regelbedarfsstufe 2 der Anlage zu § 28 ergibt, der Regelsatz für Bedarfe, die durch einen Vertrag über die Überlassung von Wohnraum nach § 42a Abs. 5 Satz 4 Nummer 1, 3 und 4 gedeckt werden, entgegen der Regelung in Abs. 4 Satz 1 Nummer 1 nicht abweichend festzusetzen.

Bei den genannten Nummern 1, 3 und 4 handelt es sich um zusätzliche vertragliche Kosten für die Überlassung des persönlichen Wohnraums bzw. der der leistungsberechtigten Person überlassenen zusätzlichen Räumlichkeiten zur gemeinsamen Nutzung.

Bei diesen Kosten handelt es sich um Möblierungszuschläge (Nummer 1), Kosten für Haushaltsstrom und Instandhaltung (Nummer 3) und Gebühren für Telefon und Gebühren für den Zugang zu Rundfunk, Fernsehen und Internet (Nummer 4).

Hierbei handelt es sich um Aufwendungen, die von Leistungsberechtigten ansonsten aus dem monatlichen Regelsatz zu finanzieren sind. Für diese Aufwendungen soll nach dem Bundesteilhabegesetz (BTHG) keine abweichende Regelsatzfestsetzung in Form einer Absenkung des Regelsatzes zur Kompensierung der dadurch verursachten Erhöhung der als angemessen anerkannten Miete erfolgen.⁴

6.4 Abweichende Bedarfe bei der Kinderbetreuung in fremden Familien

6.4.1 Zuständigkeit nach dem SGB VIII

Ist die Erziehung eines Kindes oder Jugendlichen ohne bzw. ohne drohende Behinderung außerhalb des Elternhauses erforderlich, so werden seitens des zuständigen Jugendhilfeträgers Leistungen der Hilfe zur Erziehung nach den §§ 27 ff. SGB VIII gewährt. Die Leistungen umfassen im Rahmen einer notwendigen Vollzeitpflege gemäß § 33 SGB VIII auch den notwendigen Unterhalt des Kindes oder Jugendlichen außerhalb des Elternhauses in Form der Kosten für den Sachaufwand sowie für die Pflege und Erziehung (§ 39 SGB VIII).

Dies gilt auch für Kinder und Jugendliche, die bei Verwandten oder Verschwägerten untergebracht werden (sog. Verwandtenpflege).^{5, 6}

⁴ Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des SGB IX und SGB XII, S. 25

⁵ Zeitschrift für das Fürsorgewesen, Ausgabe 01/2021, S. 26 f.

⁶ Urteil des BVerwG v. 09.12.2014, Az. 5 C 32.13

Leistungsberechtigte, notwendiger Lebensunterhalt, Regelbedarfe

Gemäß § 27 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII muss für einen Anspruch auf Hilfe zur Erziehung zunächst ein erzieherischer Bedarf in Folge einer erzieherischen Defizit- bzw. Mangelsituation vorliegen. Diese Mangelsituation muss infolge des erzieherischen Handelns bzw. Nichthandelns der leiblichen Eltern eingetreten sein.

Nicht maßgeblich für die Feststellung eines erzieherischen Bedarfs i.S.d. § 27 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII ist dabei, ob ein Verwandter den Bedarf des Kindes freiwillig deckt. Dadurch kann nicht der aus der Mangelsituation in der Herkunftsfamilie herrührende

erzieherische Bedarf als solcher entfallen, sondern nur die Notwendigkeit der Deckung dieses Bedarfs durch den Jugendhilfeträger.

Eine freiwillige Verwandtenpflege lässt den erzieherischen Bedarf demnach nicht entfallen.

Die in einer früheren Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgericht getroffene Aussage, dass die Bereitschaft zur unentgeltlichen Pflege der Enkelkinder „aufgrund der engen familiären Verbundenheit zwischen Großeltern und ihren Enkeln regelmäßig erwartet werden kann“⁷, wird ausdrücklich aufgegeben.⁸

Dies findet auch keinen Niederschlag in der im Jahr 2005 erfolgten Gesetzesänderungen durch Einfügung des§§ 27 Abs. 2a SGB VIII und § 39 Abs. 4 Satz 4 SGB VIII.⁹

Gemäß § 27 Abs. 2a SGB VIII entfällt der Anspruch auf Hilfe zur Erziehung, soweit diese außerhalb des Elternhauses erforderlich ist, nicht dadurch, dass eine andere unterhaltspflichtige Person bereit ist, diese Aufgabe zu übernehmen; die Gewährung von Hilfe zur Erziehung setzt in diesem Fall voraus, dass diese Person bereit und geeignet ist, den Hilfebedarf in Zusammenarbeit mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach Maßgabe der §§ 36 und 37 zu decken.

Hierdurch sollte die Verwandtenpflege unter erleichterten Bedingungen zugelassen werden.

Für Bestandsfälle, die derzeit laufende Leistungen nach dem 3. Kapitel SGB XII in Verwandtenpflege erhalten bedeutet dies, dass die Sorgeberechtigten unter Verweis auf den Nachranggrundsatz des § 2 SGB XII sowie § 10 Abs. 4 Satz 1 SGB VIII (Vorrang der Leistungen nach dem SGB VIII vor den Leistungen nach dem SGB XII) zur Antragsstellung beim zuständigen Jugendhilfeträger aufzufordern sind.

Zudem ist in jedem Einzelfall ein Erstattungsanspruch für die in der Vergangenheit nach dem 3. Kapitel SGB XII gewährten Leistungen beim zuständigen Jugendhilfeträger anzumelden.

In Neufällen ist auf die vorrangige Zuständigkeit des Jugendhilfeträgers zu verweisen.

⁷ Urteil des BVerwG v. 12.09.1996, Az.5 C 31.95

⁸ Urteil des BVerwG v. 09.12.2014, Az. 5 C 32.13

⁹ Kinder- und Jugendhilfeweiterentwicklungsgesetz (KICK) v. 08.09.2005, BGBl. I S.2729

Leistungsberechtigte, notwendiger Lebensunterhalt, Regelbedarfe

Diese Überführung der nach dem 3. Kapitel SGB XII geführten Fälle in die Zuständigkeit der Jugendhilfe ist auch sachgerecht, da in den meisten Fällen das Jugendamt ohnehin mindestens beratend beteiligt ist.

6.4.2 Zuständigkeit nach dem SGB XII

6.4.2.1 Vorbemerkungen

Hilfe zur Erziehung darf jedoch nicht gegen den Willen der Personensorgeberechtigten gewährt werden und der Jugendhilfeträger muss dies bei fehlendem Einverständnis der Personensorgeberechtigten mit Ausnahme der Kindeswohlgefährdung akzeptieren.¹⁰

Daher hat auch der Sozialhilfeträger diese Entscheidung zu respektieren.

Dabei ist zu beachten, dass in Fällen, in denen bereits die Altersgrenze des § 7 Abs. 1 SGB II erreicht ist (Vollendung des 15. Lebensjahrs), ein vorrangiger Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II besteht.

In diesen Fällen bis zu einem Alter von 14 Jahren sind daher (weiterhin) Leistungsansprüche nach dem 3. Kapitel SGB XII zu erfüllen, es gelten die bisherigen Regelungen für die Verwandtenpflege nach dem 3. Kapitel SGB XII:

Da Enkelkinder mit den Großeltern keine Bedarfsgemeinschaft im Sinne des § 7 Abs. 3 SGB II bilden, ist auch bei Erwerbsfähigkeit der Großeltern kein Sozialgeldanspruch nach § 28 SGB II gegeben. Allerdings hat das minderjährige Kind mit Vollendung des 15. Lebensjahres einen eigenständigen Anspruch auf Arbeitslosengeld II, wodurch der Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII entfällt.

Da in den Fällen der Verwandtenpflege eine Haushaltsgemeinschaft im Sinne von § 39 SGB XII besteht, darf zunächst vermutet werden, dass ausreichend leistungsfähige Verwandte den Hilfesuchenden Leistungen zum Lebensunterhalt gewähren. Nur wenn deren Leistungsfähigkeit nicht gegeben ist oder die Vermutung der Unterhaltsgewährung widerlegt werden konnte, ist der Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt gegenüber dem Kind zu erfüllen.

6.4.2.2 Höhe der Leistungen

Die in diesen Fällen erforderlichen Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt für Minderjährige in Verwandten- und Schwägerntenhaushalten können dem Kapitel III – 01 „Übersicht über die Sozialleistungsbeträge“ entnommen werden. Die Beträge werden jährlich zum 01.01. angepasst.

¹⁰ Zeitschrift für das Fürsorgewesen, Ausgabe 01/2021, S. 27

Leistungsberechtigte, notwendiger Lebensunterhalt, Regelbedarfe

Bei Kur-, Ferien- und Krankenhausaufenthalt eines Kindes wird für die Dauer von einem Monat die Hilfe in voller Höhe weitergezahlt. Nach einem Monat ist in der Regel nur ein Zuschlag in Höhe des halben Regelsatzes zu zahlen. Aus diesen Zahlungen ist von den Großeltern und anderer Verwandter und Verschwägerter bis zum 3. Grade in der Regel auch der besondere Bedarf an Bekleidung und sonstigen Gebrauchsgütern für die Maßnahme zu decken. Abweichend hiervon sind für die gesamte Dauer der Verschickung eines Kindes durch einen Freien Verband das volle Pflegegeld und erforderlichenfalls auch eine Beihilfe für besondere Anschaffungen zu gewähren, wenn von den Großeltern und anderen Verwandten und Verschwägerter bis zum 3. Grade für die Maßnahme ein „Elternbeitrag“ verlangt wird und dieser aus dem Pflegegeld zu zahlen ist.

Bei Abwesenheit eines Kindes aus anderen als den vorgenannten Anlässen, ist im Einzelfall zu entscheiden, ob und inwieweit die vorstehenden Regelungen anzuwenden sind.

Die Leistungen umfassen - analog zu den Regelungen des SGB XII – auch den einmaligen Bedarf für Ersatzbeschaffungen von Möbeln und Bekleidung. Einmalige Beihilfen können lediglich für Erstausstattungen in Betracht kommen.

6.4.2.3 Kosten der Unterkunft

Können die Großeltern des Minderjährigen ihren eigenen Lebensunterhalt ohne die Inanspruchnahme laufender Hilfe zum Lebensunterhalt sicherstellen, gelten obige Ausführungen uneingeschränkt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Großeltern gegenüber dem Enkelkind unterhaltspflichtig sind gem. BGB. Anteilige Wohngeldbeträge sind nicht zu vereinnahmen.

Ist das Kind bei Großeltern untergebracht, die selbst laufende Hilfe zum Lebensunterhalt beziehen, ist davon auszugehen, dass durch die Zahlung der Pauschalbeträge nur ein Mietkostenanteil an den Kosten der Unterkunft von 90,00 € abgedeckt ist. Der darüberhinausgehende Mietanteil ist zusätzlich zu zahlen. Wohngeldbeträge sind zu vereinnahmen.

6.4.2.4 Anrechnung des Kindergeldes

An die Pflegeperson gezahltes Kindergeld ist nicht auf die Höhe der Leistungen des Kindes anzurechnen.

6.5 Leistungen bei mehrmonatigem Aufenthalt bei Verwandten im Heimatstaat

Für die Leistungen nach dem SGB XII gilt das Territorialprinzip, das lediglich durch § 24 SGB XII (Sozialhilfe für Deutsche im Ausland) durchbrochen wird. Das hat zur

Leistungsberechtigte, notwendiger Lebensunterhalt, Regelbedarfe

Folge, dass bei vorübergehenden Auslandsaufenthalten, insbesondere Urlaubsreisen, eine Sozialhilfegewährung nicht zu erfolgen hat. Auch verfassungsrechtliche Gesichtspunkte gebieten es nicht, die Regelung der örtlichen Zuständigkeit unter Lösung vom Aufenthaltskriterium so auszulegen, dass ein Sozialhilfeempfänger in die Lage versetzt wird, auch bei längeren Auslandsreisen Sozialhilfe unverändert weiter beziehen zu können. Etwaige Ansprüche können nur bestehen, soweit der Bedarf bereits vor Antritt der Reise im Zuständigkeitsbereich des Sozialleistungsträgers entstanden und gegenwärtig ist. Dies rechtfertigt eine Übernahme der KdU, soweit die Wohnung beibehalten wird und ein Wohnerhaltungsbedarf für die Rückkehr zu bejahen ist. Für eine individuelle Festsetzung des Regelsatzes gem. § 27 a Abs. 4 SGB XII besteht aufgrund des Territorialprinzips kein Raum.

7 Notwendiger Lebensunterhalt in Einrichtungen (§ 27b SGB XII)

7.1 Vorbemerkungen

Durch das Bundesteilhabegesetz (BTHG) zur Trennung von Fachleistung und Lebensunterhalt wird der § 27b SGB XII über den notwendigen Lebensunterhalt in Einrichtungen zum 01.01.2020 neu gefasst. Auf Grund der Aufhebung des 6. Kapitels SGB XII im Zuge des BTHG gilt der § 27b SGB XII damit nur noch für Leistungsberechtigte nach dem 3. und 4. Kapitel SGB XII, die zugleich Leistungen nach dem 7., 8. oder 9. Kapitel SGB XII erhalten.¹¹

Eine inhaltliche oder systematische Änderung des Lebensunterhalts in stationären Einrichtungen ergibt sich daraus nicht. So bleibt es dabei, dass Leistungsberechtigten in einer stationären Einrichtung als teilweisen Ersatz für einen nicht gezahlten Regelsatz ein Barbetrag (Abs. 2 und 3) und eine Bekleidungs pauschale (Abs. 2 und 4) zu gewähren ist.

7.2 Barbetrag in Einrichtungen (§ 27b Abs. 2 und 3 SGB XII)

7.2.1 Vorbemerkungen

Der Barbetrag steht für die Abdeckung von Bedarfen des notwendigen Lebensunterhaltes nach § 27a Absatz 1 zur Verfügung, soweit diese nicht nach § 27b Absatz 1 von der stationären Einrichtung gedeckt werden. Damit stehen dem Barbetrag Bedarfe und damit auch Zahlungsverpflichtungen gegenüber, was auch nicht oder nur teilweise beeinflussbare Aufwendungen zur Folge hat (Bsp. Zuzahlungen gesetzliche Krankenversicherung). Hinzu kommen weitere notwendige Bedarfe zur Befriedigung persönlicher Bedürfnisse (Aufwendungen für Körperpflege, Freizeit, Fahrkarten ÖPNV, Frisör etc.)

¹¹ Gesetzesbegründung zum BTHG, Drucksache 18/10523 v. 30.11.2016, S. 75

Leistungsberechtigte, notwendiger Lebensunterhalt, Regelbedarfe

Der Barbetrag ist an die leistungsberechtigte Person, bzw. den rechtlichen Vertreter zu zahlen.

Er ist zu vermindern, wenn die bestimmungsgemäße Verwendung durch oder für den Leistungsberechtigten nicht möglich ist (Abs. 3 Satz 2, 2. Halbsatz).¹²

7.2.2 Hilfeempfänger über 18 Jahre

Hilfeempfänger, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, erhalten gemäß § 27b Abs. 3 Ziff. 1 einen Barbetrag in Höhe von mindestens 27 v. H. der Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28 SGB XII.

Die Höhe des Barbetrages für Hilfeempfänger über 18 Jahren ist in dem Kapitel III - 01 „Übersicht über die Sozialleistungsbeträge“ zu entnehmen.

Ein beim Tode eines Hilfeempfängers vorhandenes Barbetrags Guthaben gehört zum Nachlass und ist regelmäßig zur Bestreitung der Bestattungskosten (§ 74 SGB XII) heranzuziehen.

7.2.3 Zusatzbarbetrag nach § 133a SGB XII

Die Regelung des § 21 Abs. 3 Satz 4 BSHG ist mit Inkrafttreten des SGB XII entfallen. Jedoch enthält § 133a SGB XII eine Übergangsregelung. Für Hilfeempfänger in Einrichtungen, die am 31. Dezember 2004 einen Anspruch auf einen zusätzlichen Barbetrag nach § 21 Abs. 3 Satz 4 BSHG hatten, wird diese Leistung in der für den vollen Kalendermonat Dezember 2004 festgestellten Höhe weiter erbracht.

7.2.4 Entschädigungsrente nach §§ 279 ff LAG

Bei Empfängern von Entschädigungsrente nach den §§ 279ff. LAG mindert sich das Taschengeld oder entfällt ganz, wenn diesen ein entsprechend hoher Betrag aus dem nicht überzuleitenden Teil der Entschädigungsrente zur Verfügung steht.

7.2.5 Hilfeempfänger unter 18 Jahre

Gemäß § 27b Abs. 3 Ziff. 2 wird die Höhe des Barbetrages für Hilfeempfänger unter 18 Jahre von den zuständigen Landesbehörden festgesetzt. Diese ist dem Kapitel III - 01 „Übersicht über die Sozialleistungsbeträge“ zu entnehmen.

¹² Gesetzesbegründung zum BTHG, Drucksache 18/10523 v. 30.11.2016, S. 75 f.

Leistungsberechtigte, notwendiger Lebensunterhalt, Regelbedarfe

7.2.6 Verfahren

Bei der Aufnahme in eine Einrichtung im Laufe eines Monats ist der Barbetrag ab Aufnahmetag je nach Monat in Höhe von täglich 1/28, 1/30 oder 1/31 des Monatsbetrages zu zahlen, sofern nicht bereits von anderer Seite, z. B. beim Wechseln der Einrichtung, für den gleichen Zweck ein Barbetrag gewährt worden ist.

Ebenso ist zu verfahren, wenn bereits bei Auszahlung des Barbetrages der Tag der Entlassung oder Verlegung bekannt ist.

Bei vorzeitiger Entlassung ist der für den Rest des Monats bestimmte Betrag nicht zurückfordern.

7.2.7 Hilfe zum Lebensunterhalt und Barbetrag

In der Regel ist bis zum Ende des Monats, in dem die Aufnahme in die Einrichtung erfolgt, von einer Verrechnung der gewährten Hilfe zum Lebensunterhalt Abstand zu nehmen. Für diese Zeit besteht kein Anspruch auf den Barbetrag; dieser setzt erst ein, wenn die Zahlung der Hilfe zum Lebensunterhalt endet. Wenn noch für einen vollen Monat Hilfe zum Lebensunterhalt gezahlt wurde, ist diese mit dem Barbetrag zu verrechnen.

7.3 Sonderfall: Barbetrag für Häftlinge

7.3.1 Zuständigkeit

Mit dem Gesetz zur Fortentwicklung der Grundsicherung für Arbeitssuchende wurde mit Wirkung zum 01.08.2006 der § 7 Abs. 4 SGB II geändert und klargestellt, dass nun der Aufenthalt in einer Einrichtung zum Vollzug richterlich angeordneter Freiheitsentziehung dem Aufenthalt in einer stationären Einrichtung gleichgestellt ist. Untersuchungshäftlinge haben daher keinen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II.

Es ist daher dem Grunde nach die sachliche Zuständigkeit des SGB XII-Trägers gegeben. Hinsichtlich der örtlichen Zuständigkeit wird auf § 98 Abs. 2 SGB XII verwiesen. Zuständig ist der Träger, in dessen Gebiet der Antragsteller seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Zeitpunkt der Aufnahme in die Einrichtung hat oder in den zwei Monaten vor Aufnahme in die Einrichtung zuletzt gehabt hat, regelmäßig also der für den letzten Wohnort örtlich zuständige Träger.

Alle Anträge bezüglich Barbeträgen sind im Rahmen der Aufgabendelegierung von den Städten und Gemeinden in eigener Zuständigkeit zu bearbeiten. Anträge auf Übernahme von Mietzahlungen während des Haftaufenthaltes sind dem Kreissozialamt vorzulegen, da es sich hierbei um eine Leistung nach § 67 SGB XII handelt, welche nicht delegiert ist (vgl. Arbeitsrichtlinien zu § 67 SGB XII).

Leistungsberechtigte, notwendiger Lebensunterhalt, Regelbedarfe

7.3.2 Untersuchungshäftlinge

Bei der Untersuchungshaft handelt es sich nicht um einen Strafvollzug, so dass die Bestimmungen hinsichtlich des Taschengeldes für Strafgefangene nach dem Strafvollzugsgesetz nicht anwendbar sind.

Gemäß § 13 Abs. 2 Untersuchungshaftvollzugsgesetz NRW (UVollzG) soll Untersuchungshäftlingen Arbeit angeboten werden, für die nach § 13 Abs. 3 UVollzG ein Arbeitsentgelt zu zahlen ist. In Ausnahmefällen kann die Anstaltsleitung dem Untersuchungsgefangenen auf Antrag bis zu drei Monaten ein Taschengeld gewähren. (§ 13 Abs. 5 UVollzG) Die Entscheidung liegt im Ermessen der Anstalt („kann ... gewähren“).

Im Regelfall wird das durch Erwerbstätigkeit innerhalb der Haftanstalt erzielte Einkommen oder die Gewährung eines Taschengeldes gemäß § 13 Abs. 5 UVollzG nicht auskömmlich sein, um die Anschaffungen des täglichen Bedarfes (Tageszeiungen, Benutzungsgebühren für TV u.a.) finanzieren zu können.

Aus diesem Grunde ist im Falle einer Untersuchungshaft bei Bedürftigkeit ein (ergänzendes) Taschengeld analog § 27b Abs. 2 Satz 2 SGB XII in Form eines Barbetrags zur persönlichen Verfügung in Höhe von 27 v. H. der Regelbedarfsstufe 1 durch den Sozialhilfeträger zu gewähren.

Der Barbetrag ist nicht analog § 27b Abs. 2 Satz 4 SGB XII zu mindern.¹³

Gewährtes Taschengeld bzw. Arbeitsentgelt im Falle einer Beschäftigung in der JVA sind dabei als Einkommen bedarfsmindernd zu berücksichtigen.

Die Regelung gilt entsprechend für Untersuchungshäftlinge, die nach § 126a StPO (Forensik) untergebracht sind.¹⁴

7.3.3 Strafgefangene

Gefangene, die eine Straftat verbüßen, haben keinen Anspruch auf einen Barbetrag nach dem SGB XII, sondern einen Anspruch nach dem Strafvollzugsgesetz.

¹³ vgl. BSG, Urteil vom 14.12.2017 – B 8 SO 16/16 R

¹⁴ Vgl. LSG NRW, L 20 SO 55/12v. 07.05.2012

Leistungsberechtigte, notwendiger Lebensunterhalt, Regelbedarfe

7.4 **Bekleidungspauschale in Einrichtungen (§ 27b Abs. 2 und 4 SGB XII)**

Mit der Neufassung des § 27b SGB XII zum 01.01.2020 entfällt zukünftig die antragsabhängige Gewährung von Bekleidungsbeihilfen.

Im Falle einer Geldleistung hat die (pauschalierte) Zahlung monatlich, quartalsweise oder jährlich zu erfolgen (Absatz 4 Satz 2).

Durch § 2 Abs. 1a AG-SGB XII NRW hat die für die Festsetzung der Höhe der Pauschale gemäß § 27b Absatz 4 zuständige Landesbehörde diese Zuständigkeit auf die örtlichen Sozialhilfeträger übertragen.

Der Kreis Viersen hat sich für die folgende Vorgehensweise entschieden:

Ab dem 01.01.2020 wird die Bekleidungs-pauschale monatlich in Höhe von 28,00 € an jede leistungsberechtigte Person ausgezahlt. Dies entspricht einem Jahresbetrag von 336,00 €.

8 **Sonderregelungen für den Lebensunterhalt (§ 27c SGB XII)**

Die Sonderregelung des § 27c ergänzt ab dem 01.01.2020 die Vorschrift zum Lebensunterhalt in Einrichtungen nach § 27b für zwei Personenkreise, die Eingliederungshilfe nach Teil 2 des SGB IX erhalten:

1. Minderjährige Menschen mit Behinderung, die nicht in einer Wohnung leben und zugleich Eingliederungshilfe über Tag und Nacht und
2. volljährige Menschen mit Behinderung, die Leistungen der Eingliederungshilfe zur schulischen Ausbildung für einen Beruf in besonderen Ausbildungsstätten für Menschen mit Behinderungen (Internat) über Tag und Nacht erhalten.

Die Sonderregelung ist notwendig, da die mit der Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) zum 01.01.2020 einhergehende Trennung von existenzsichernden Leistungen und Fachleistungen der Eingliederungshilfe nur für Volljährige, nicht aber für Kinder und Jugendliche in Einrichtungen gelten (siehe Ziff. 1) und in Internaten eine Trennung von Lebensunterhalt und Fachleistungen ebenfalls nicht gelten soll (siehe Ziff. 2).

Der für diese Personenkreise notwendige Lebensunterhalt ergibt sich aus Absatz 2 der Vorschrift, der weitere notwendige Lebensunterhalt nach Absatz 3.

Absatz 4 enthält eine Erstattungsregelung der Leistungen nach dem 3. Kapitel SGB XII an den Träger der Eingliederungshilfe.